

## Bekanntmachung

### gem. § 10 Abs.3 Satz 1 BauGB über den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 18 „Wienort“ 1. Änderung

Der Rat der Stadt Sendenhorst hat in öffentlicher Sitzung am 26.09.2019 **den Bebauungsplan Nr. 18 „Wienort“ 1. Änderung** als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in dem beigefügten Übersichtsplan kenntlich gemacht.

Zielsetzung des Bauleitplanverfahrens ist die Abschaffung des städtebaulichen Missstands eines Gewerbegebiets inmitten einer unmittelbar angrenzenden Wohnbebauung und die Steuerung der innerstädtischen Wohnbauentwicklung im Bereich des bisherigen Gewerbegebiets. Weiterhin ist die Vermeidung einer Fortführung der nicht mehr dem Gebietscharakter entsprechenden Gewerbenutzung, sowie die Verbesserung der Wohnqualität der Umgebungsbebauung erklärtes städtebauliches Ziel.

Mit dem Ablauf der Bekanntmachungsfrist **tritt der Bebauungsplan Nr. 18 „Wienort“ 1. Änderung am 17.10.2019 in Kraft.**

Der Bebauungsplan mit zugehöriger Begründung kann gemäß § 10 BauGB im Rathaus, Kirchstraße 1, Zimmer 309, 48324 Sendenhorst, während der Publikumszeiten eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Wunsch Auskunft gegeben.

### **Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung** Erklärung

Der Satzungsbeschluss zu dem **Bebauungsplan Nr. 18 „Wienort“ 1. Änderung** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### Hinweise

1. Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB
  - a. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1-3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
  - c. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Sendenhorst unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.
2. Hingewiesen wird ferner auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zur Zeit gültigen Fassung. Demnach kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GONW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
3. Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

**Übereinstimmungsbestätigung / Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

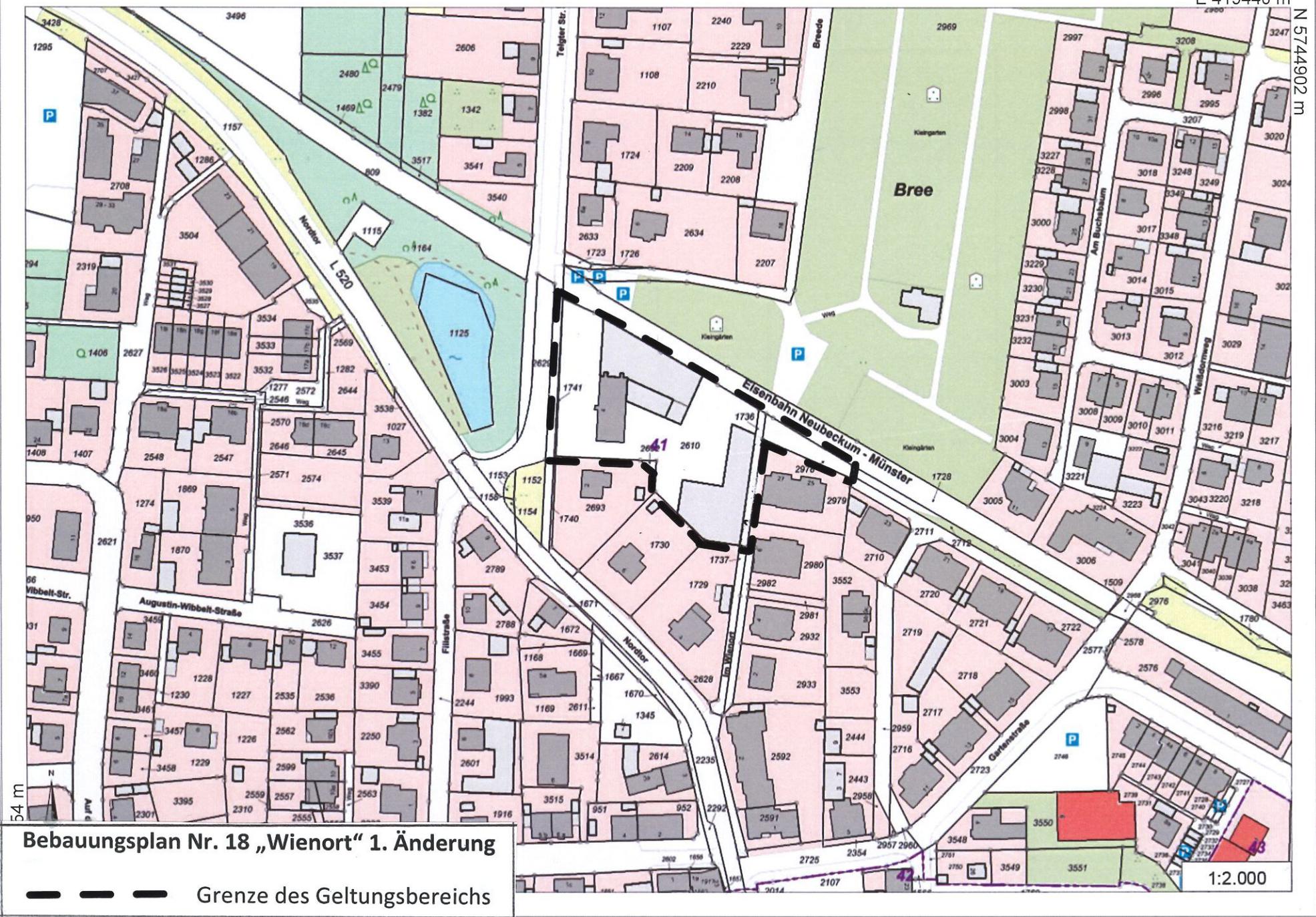
Der vorstehende Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 18 „Wienort“ 1. Änderung stimmt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Sendenhorst vom 26.09.2019 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Sendenhorst, den 01.10.2019

gez. Berthold Streffing  
(Bürgermeister)

E 419440 m

N 5744902 m



### Bebauungsplan Nr. 18 „Wienort“ 1. Änderung

--- Grenze des Geltungsbereichs

1:2.000

54 m